



Satzung des Förderverein Geburtshaus Lebensstern Diez e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Geburtshaus Lebensstern Diez e.V.
 - im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat sein Sitz in Diez a.d. Lahn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und insbesondere die finanzielle Förderung der PartG Geburtshaus Lebensstern Diez. Diese Förderung kann auch durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die PartG Geburtshaus Lebensstern Diez ebenso wie dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Raumausstattung, Renovierungsarbeiten, Weiterbildungskosten sowie sonstige Aktivitäten übernimmt und trägt.
Der Verein verfolgt außerdem mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 2 AO. Sie werden insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Schwangeren, die sich die Rufbereitschaftspauschale oder andere Leistungen der PartG Geburtshaus Lebensstern Diez, die die Krankenkassen nicht tragen, nicht leisten können. Die zu unterstützenden Schwangeren haben Nachweise über ihre wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit entsprechend § 53 Nr. 2 AO zu erbringen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr. 1 AO), und zwar durch
 - Die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - Die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 - Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.



§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen Förderbeitrag leisten. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung nachweisen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; die Ablehnung einer Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund oder Streichung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. des Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
5. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.



§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Er besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Tritt ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode zurück, so ist der vakante Vorstandsposten durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen drei Monaten neu zu wählen. Zurückgetretene Vorstandsmitglieder sind jedoch erst nach Neubesetzung des Amtes von ihren Rechten und Pflichten entbunden.
Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung muss spätestens am Vortag schriftlich oder per Email erfolgen.



§ 10 Haftung des Vorstands

1. Die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform, per E-Mail an die vom Mitglied angegebene E-Mailadresse, einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach einmaliger Wiederwahl ist eine Pause von einer Amtszeit einzuhalten.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abweichend beschließt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an Frauen helfen Frauen e.V., Frauenhaus und Beratungsstelle Limburg a.d. Lahn.

§ 14 Insolvenz

1. Der Vorstand ist verpflichtet, eine drohende Insolvenz spätestens 3 Monate vor Eintreten der Zahlungsunfähigkeit anzumelden.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Die Haftung des Vereins für Schäden, die einem Vereinsmitglied durch Aufenthalt in oder Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, beschränkt sich auf Fälle, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.11.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins Förderverein Geburtshaus Lebensstern Diez e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.